

1699

Die Fertigung von 100 Millionen, von denen mit 5,5 Millionen und die Maschinen... 7,5 Millionen.

Die Fertigung von 100 Millionen, von denen mit 5,5 Millionen und die Maschinen... 7,5 Millionen.

Diestag, 22. Juli 1947.

Verhandlungen mit Norwegen.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. Juli 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Die Wirtschafts- und Finanzverhandlungen mit Norwegen wurden gemäss Ihrem Beschluss vom 21. Mai in Oslo aufgenommen. Sie dauerten vom 30. Juni bis zum 8. Juli 1947 und führten zu einem Vertragswerk, das am 15. Juli 1947 in Bern unterzeichnet worden ist und rückwirkend auf den 1. Juli 1947 in Kraft zu treten hat, um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden. Die Vertragstexte sowie die dazu gehörenden Briefwechsel sind diesem Bericht beigelegt.

I.

Warenverhandlungen.

Die Festlegung des gegenseitigen Warenaustausches stellte, wie dies zu erwarten war, keine leichte Aufgabe dar. Norwegen, das ähnlich wie Dänemark, eine sehr strikte "Sparplan-Politik" befolgt, versuchte grosse Verschiebungen in der Zusammensetzung der Einfuhr aus der Schweiz einseitig zugunsten der Maschinen und anderer für den Wiederaufbau unentbehrlicher Güter durchzusetzen und stellte der Einräumung von Einfuhrzusagen für die übrigen traditionellen schweizerischen Exportbegehren anfänglich grossen Widerstand entgegen. Schliesslich konnte eine Einigung gefunden werden, indem Norwegen über das vertraglich vorgesehene Maschinenkontingent hinaus eine zusätzliche Möglichkeit, Bestellungen für Maschinen in der Schweiz unterzubringen, eingeräumt wurde. Dieses Zugeständnis konnte angesichts der langen schweizerischen Lieferfristen und namentlich im Hinblick auf das Interesse unserer Industrien, auch für künftige Jahre einen guten Bestellungenbestand zu sichern, ohne allzugrosse Bedenken gewährt werden.

Das neue Warenabkommen sieht gegenüber dem Vorjahr eine namhafte Ausweitung des Warenaustausches vor. An der schweizerischen Gesamtausfuhr von 30 Millionen Franken (die vorerwähnten Vorbestellungsmöglichkeiten für Maschinen nicht eingerechnet) partizipieren die Maschinen und Apparate mit 15 Millionen.



die Textilien mit 4,7 Millionen, die Uhren mit 3,5 Millionen und die chemisch-pharmazeutischen Produkte mit 3,5 Millionen.

Was die norwegischen Exporte nach der Schweiz anbetrifft, ist erwähnenswert, dass uns Norwegen eine Belieferung von Papiersorten für 5 Millionen zusicherte, die in der momentanen Mangellage durchaus willkommen sind. Ebenso hat sich Norwegen bereit erklärt, für 2 Millionen Zellulose zu senden, eine Leistung, die nicht gering zu veranschlagen ist. Daneben figurieren in der norwegischen Ausfuhrliste vorab die traditionellen norwegischen Produkte: Fische, Fischmehl, verschiedenartige Öle und Ölprodukte, hydrogeniertes Walfischfett für die Speisefett- und Margarinefabrikation. Nicht uninteressant sind gewisse Belieferungen an verschiedenen metallurgischen Produkten. Die Ausschöpfung der Kontingente für Fische und Fischprodukte, einschliesslich Walhartfett ist kein leichtes Problem. Die norwegischen Vertragspartner sind darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie sich auch hinsichtlich der Preise sehr anstrengen müssen, um die nötigen Kaufabschlüsse effektiv zustande zu bringen.

II.

Finanzverkehr.

Während Norwegen sich anlässlich seiner ersten Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz nach dem Kriege auf den Standpunkt stellte, es sei ihm unmöglich, über die Wiederaufnahme seines Finanzdienstes gegenüber den schweizerischen Gläubigern auch nur zu verhandeln, ist es diesmal gelungen, eine umfassende und für die schweizerischen Interessenten durchaus befriedigende Ordnung auf diesem Gebiete zu treffen.

Es konnte nicht nur erreicht werden, dass sich Norwegen verpflichtete den vollen Finanz- und Amortisationsdienst rückwirkend auf den 1. Juli 1947 wiederum aufzunehmen, sondern auch gewichtige Konzessionen zur Abtragung der sehr beträchtlichen Rückstände zu erhalten. Hinsichtlich Art und Umfang des wieder aufgenommenen Finanzdienstes und des Tilgungsplanes für die Rückstände verweisen wir auf den Briefwechsel F 8.

Eine Reihe Abmachungen betreffen die Frage der Wiederanlage von schweizerischen Kronenguthaben in Norwegen und die Formulierung der Affidavits, bzw. die Ueberschreibung des nicht Feindbesitzes. Auch hier sind für den Finanzsektor sehr schätzenswerte Fortschritte erzielt worden.

Endlich erklärte sich die norwegische Delegation bereit, die rückständigen schweizerischen Lizenzguthaben zum Transfer zuzulassen und zwar in zwei Jahresraten, wobei die eine Hälfte während des Vertragsjahres 1947/48 und die andere während der Vertragsperiode 1948/49 geregelt wird.

- 3 -

III.

Versicherungsverkehr.

Rückwirkend auf den 1. März 1946 konnte ein besonderes Versicherungsabkommen abgeschlossen werden, das den Wünschen der schweizerischen Versicherungsgesellschaften entspricht. Wir gestatten uns, für Einzelheiten auf den Briefwechsel C 5 zu verweisen.

IV.

Die Frage der Liquidation des Zentralclearings und des Sondergeschäfts Nordag wird mit der Norwegischen Gesandtschaft in Bern weiterbesprochen, sobald über die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der Washingtoner Bestimmungen auf die Nordag-Geschäfte Klarheit besteht.

V.

Der Charakter des am 1. März 1946 mit Norwegen abgeschlossenen sogenannten Währungsabkommens, wobei dem Partner ein Plafond von 5 Millionen Franken eingeräumt wurde, ist nicht abgeändert worden. Dagegen erwies es sich im Hinblick auf die beachtliche Ausweitung des Warenverkehrs und die Wiederaufnahme des Zinsen- und Amortisationsdienstes, inkl. die sukzessive Abtragung der Rückstände aus dem Lizenz-, Versicherungs- und Finanzverkehr als notwendig, den Währungsplafond von 5 auf 10 Millionen Franken zu erhöhen, eine Massnahme, zu welcher der Bundesrat die schweizerische Verhandlungsdelegation schon anlässlich der ersten Verhandlungen vom Januar 1946 mit Norwegen ermächtigt hatte. Da der Warenverkehr von der Importseite her bei weitem keine Ueberschüsse für die Bedürfnisse des Finanzverkehrs abwirft, wird Norwegen ausserdem der Schweizerischen Nationalbank Gold im Betrage von 12,5 Millionen Franken gegen Abgabe von Schweizerfranken zur Verfügung stellen. Zusammen mit den Frachteneinnahmen, die auf ca. 2,1 Millionen Franken geschätzt wurden, und den übrigen norwegischen Guthaben in der Schweiz, konnte auf diese Weise ein Ausgleich des Budgets in den gegenseitigen Austauschbeziehungen herbeigeführt werden. Die der Delegation von der Schweizerischen Nationalbank an die Hand gegebene Limite von 12 Millionen Franken Goldübernahme für die Bedürfnisse des Warenverkehrs und von 6 Millionen Franken für den Finanzverkehr musste somit nicht voll beansprucht werden."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht und den ihm beigelegten Anlagen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Der "Accord de paiements" und das "Protocole concernant les échanges de marchandises entre la Suisse et le Royaume de Norvège" werden - jedoch ohne die vorgelegten Briefe - in die Amtliche Gesetzsammlung aufgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser